Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um die Stadt Passau

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 15 vom 12.04.1978 -

Der Stadtrat Passau erläßt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 21.01.1952 (BayBS I S. 461) nachfolgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Passau kann verleihen

- 1. das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung,
- 2. die Bürgermedaille oder den Ehrenring der Stadt Passau.

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und der Ehrenring können an Persönlichkeiten verliehen werden, welche sich Verdienste auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des kulturellen, sozialen, kirchlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl der Stadt Passau und ihrer Bürgerschaft in besonderer Weise gefördert haben.
- (2) Für die Auszeichnungsstufe sind insbesondere maßgebend der Zeitraum, die Bedeutung und die Nachhaltigkeit des verdienstvollen Wirkens.
- (3) Derselben Person können nacheinander Mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 3

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird mit der Übergabe einer künstlerisch gestalteten Urkunde verbunden.
- (2) Die Bürgermedaille ist aus Bronze, vergoldet; sie zeigt auf der Stirnseite die Passavia als Wappenträgerin und auf der Rückseite St. Stephan nach dem Stadtsiegel von 1368. Die Stirnseite trägt die Umschrift "Für besondere Verdienste Stadt Passau". Mit der Medaille wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.
- (3) Der Ehrenring der Stadt Passau ist aus 14karätigem Gold; er trägt das Wappen der Stadt Passau. In die Innenseite des Rings werden Name und Verleihungsdatum eingraviert.

Ehrenbürgerurkunde, Bürgermedaille und Ehrenring gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über; der Ehrenring darf nur vom Beliehenen selbst getragen werden.

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind
 - der Oberbürgermeister und
 - die Fraktionen des Stadtrats.

Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Der Oberbürgermeister leitet die eingegangenen Vorschläge dem Kulturausschuß des Stadtrats zur Vorberatung zu. Die Entscheidung und Beschlußfassung erfolgt im Plenum des Stadtrats.

§ 5

Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde, der Bürgermedaille und des Ehrenrings der Stadt Passau erfolgt in einem besonderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Festakt in Anwesenheit des Stadtrats durch den Oberbürgermeister.

§ 6

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung mit der Bürgermedaille und dem Ehrenring der Stadt Passau nach sich. Die Bürgermedaille mit Besitzurkunde bzw. der Ehrenring sind in diesem Fall an die Stadt Passau zurückzugeben. Über den Widerruf der Ernennung zum Ehrenbürger entscheidet der Stadtrat gemäß Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Passau vom 12. Juli 1963, geändert mit Satzung vom 24.04.1964 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.1964), außer Kraft.

Passau, 3. April 1978

STADT PASSAU Dr. Brichta, Oberbürgermeister